

TEIL IV:
GEGENWÄRTIGE RECHTSOZIOLOGIE
UND PERSPEKTIVEN

Catharine A. MacKinnon: Nur Worte

1. Leben und wissenschaftliches Werk

Wer sich mit der Geschichte der Legal Gender Studies auseinandersetzt, wird früher oder später auf den Namen der Amerikanerin Catharine Alice MacKinnon stoßen. Als eine der wohl bekanntesten noch aktiven juristischen Feministinnen und Theoretikerinnen (vgl. Oberkofler 2001: 928; Haus 2023: 409) hat sie auch die deutschsprachige Rechtssoziologie geprägt. Spezialisiert auf Fragen der Geschlechtergleichstellung und Geschlechtergerechtigkeit im innerstaatlichen (amerikanischen) und internationalen Recht arbeitet sie als Professorin für Rechtswissenschaften an der University of Michigan und als Gastprofessorin für Rechtswissenschaften an der Harvard Law School (vgl. University of Michigan 2023; Harvard Law School 2023).

Im Jahr 1946 geboren, wuchs sie zusammen mit zwei kleineren Brüdern auf einer Farm in Minneapolis, Minnesota, auf. Ihre Mutter war Hausfrau, ihr Vater George E. MacKinnon ein bekannter Kongressabgeordneter und Richter am US-Berufungsgericht (vgl. New York Times vom 03.05.1995, Section D, P. 21).

Schon von Kindesbeinen an beschäftigt sich MacKinnon mit der Bedeutung des Rechts, insbesondere des Verfassungsrechts, im Hinblick auf die Unterdrückung der Frau. Die grundlegende Relevanz geschlechtlicher Chancengleichheit spiegelt sich bereits in ihrer schulischen Sozialisation wider. So besuchte sie nach ihrem High-School-Abschluss, wie schon ihre Mutter und Großmutter zuvor, das Smith College, ein College für Frauen, dessen Gründung 1871 auf dem Anspruch beruhte, Frauen eine Ausbildung zu ermöglichen, die jener der Männer gleichgestellt war (Smith College 2023). Ihre Zeit am College beendete sie 1969 mit einem Bachelor of Arts, gefolgt von einem J.D. (juristischer Abschluss in den USA) an der Yale Law School (1977) und einem Ph.D. an der Yale University (1987) (vgl. Harvard Law School 2023).

Ihre Arbeiten sind stark beeinflusst durch die nordamerikanische zweite feministische Welle der 70er Jahre und ihre persönlichen Erfahrungen in der Frauenbewegung, welche sie während ihres Studiums in Yale in New Haven erlebte und aktiv mitgestaltete (vgl. MacKinnon 2011: 7:18–08:11). Dabei war es der arbeitsrechtliche Fall von Carmita Wood, der im Jahr 1975 in der studentischen Bewegung in Ithaca, New York, für Aufsehen sorgte und in der Protestbewegung »Working

Women United« mündete, die das Thema der sexuellen Belästigung am Arbeitsplatz zum öffentlichen Diskurs machte. Der Angestellten, die wegen fortgesetzter sexueller Belästigung ihres Arbeitgebers ihre Anstellung in einem Labor der Cornell University gekündigt hatte, wurde ein Anspruch auf Arbeitslosengeld gerichtlich versagt, mit der Begründung, dass die Kündigung »aus persönlichen Gründen« erfolgt sei (vgl. MacKinnon 2016: 9:08–10:20).

Berührt durch das Schicksal der jungen Frau formulierte MacKinnon einen Gesetzesentwurf, in dem erstmalig die sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz unter die Kategorie »Diskriminierung aufgrund des Geschlechts« gefasst werden konnte. Dies sollte die Möglichkeit der Klage gegen sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz eröffnen (vgl. MacKinnon 2016: 10:53–11:13).

Wenn auch nicht in gleichem Ausmaß, so lässt sich die damalige soziale Bewegung, für die auch die Arbeit MacKinnons maßgeblich war, als Vorreiterin der heutigen #MeToo Kampagne lesen (so titelte die New York Times am 19.03.2018 »Before #MeToo, There was Catharine A. MacKinnon and her book »Sexual Harassment of Working Women«).

Neben diesem hat MacKinnon eine Vielzahl weiterer juristischer Fälle (insbesondere für Frauenorganisationen) unterstützt. Besondere mediale Aufmerksamkeit erlangte ein Gerichtsverfahren, in dem sie als Repräsentantin muslimischer und kroatischer Frauen auftrat, welche im Bosnienkrieg Opfer von Massenvergewaltigungen im Zuge »ethnischer Säuberungen« von serbischen Soldaten oder Milizen geworden waren (vgl. MacKinnon 2011: 50:00–51:30). Zusammen mit weiteren Anwält:innen gewann sie im Jahr 2000 im Rahmen eines Geschworenenurteils die Klage auf Schadensersatz in Höhe von 745 Millionen US Dollar gegen den damaligen Milizenführer Radovan Karadžić (vgl. ebd.: 52:00–52:12).

Ihr Engagement in Fragen der Gleichstellung zeigt sich auch in ihren außeruniversitären Ämtern. Sie berät und vertritt bis heute weltweit verschiedene Institutionen bei Menschenrechtsfragen, insbesondere solchen zu geschlechtlicher Gleichstellung. Neben ihrer Arbeit für die Vereinten Nationen beriet sie auch die schwedische Regierung bei der Einführung eines Prostitutionsverbots und war von 2008–2012 am internationalen Gerichtshof in Den Haag als erste »Gender-Beraterin« tätig (vgl. University of Michigan 2023).

Privat engagiert sich MacKinnon aktiv gegen Pornographie und Prostitution (vgl. MacKinnon, Dworkin 1987). In den »Feminist Sex Wars«, worunter man die in den 70er Jahren beginnende und bis heute anhaltende Auseinandersetzung zwischen sexpositiven und radikalfeministischen Frauen in den USA fasst, spielt sie seit Anbeginn eine führende Rolle. Dabei gilt sie als Wortführerin der US-amerikanischen Antiporno-Kampagne, aber auch als eine Leitfigur in der deutschen Debatte um Pornographie (Hieber 2007: 131).

2. Gesellschaftlicher und theoretischer Kontext des Werkes

Prägend für MacKinnons Forschungsinteresse war seit jeher das vergleichende Verfassungsrecht im Kontext der gelebten Kulturkämpfe in den USA (Chapman 2015; Geisler 2018). Als eine zentrale Figur der feministischen Rechtstheorie und -praxis lässt sich ihr Werk im Bereich der *critical legal studies* verorten. Es beinhaltet den dezidierten Anspruch, gesellschaftspolitische Machtverhältnisse kritisch zu hinterfragen (Baer 2022: 158). Die fortschrittliche, linke Strömung, die seit den 70er Jahren die amerikanische Rechtstheorie und Hochschullandschaft mitbeeinflusste, sieht das Recht untrennbar mit Macht und Herrschaft verbunden. Aufbauend auf den (keineswegs vorrangig auf das Recht bezogenen) Ungleichheitstheoretischen Ansätzen zu Ungleichheit von Karl Marx, Friedrich Engels, aber auch Antonio Gramsci, Michel Foucault oder Jacques Derrida und den Konzepten der Frankfurter Schule, besteht das Hauptanliegen der *critical legal studies* in der Dekonstruktion der rechtlichen Dogmatik (Oberkofler 2001: 925).

Das ernannte Ziel ist die Offenlegung von Ungleichheit fördernden Faktoren. Ausgehend von einem Verständnis, das Gesellschaften als relativ dauerhafte Systeme hierarchischer Machtausübung organisiert sieht, sei es gerade die Funktion des Rechts, solche Strukturen zu stabilisieren (Wihl 2005: 47). Dementsprechend liege eine dem Recht immanente Logik und Struktur auch in den Machtverhältnissen der jeweiligen Gesellschaft begründet (Oberkofler 2001: 927). Recht ist demnach weder neutral noch objektiv. Um aufzuzeigen, was Recht im Gegensatz zur behaupteten Funktion bewirkt, nimmt MacKinnon es als spezifische Form in den Blick. Ihr Fokus liegt dabei auf der Kategorie Geschlecht als Ungleichheitskategorie und zugleich auf den sich daraus sowohl im kodifizierten Recht als auch in der rechtssprachlichen Anwendungspraxis ergebenden Wechselwirkungen (Baer/Elsuni 2021: 296). Ihr sozialkonstruktivistisches Geschlechterkonzept fußt auf einem dualistischen Verständnis, welches das soziale Geschlecht als entscheidende Statuskategorie und Mittel der sozialen Klassenzuweisung anerkennt (MacKinnon 1989: 163). Inspiriert durch die Philosophin Simone de Beauvoir, bestreitet sie nicht grundlegend die Existenz biologischer Geschlechtsunterschiede, führt deren hohe Bedeutung aber ebenfalls auf ihre soziale Überfrachtung zurück. Dass sie neben der gesellschaftlichen Relevanz auch die rechtliche Ebene in ihre Analyse integriert, macht ihre Arbeit in diesem Zusammenhang zur rechtsbezogenen Pionierarbeit. Zugleich widerspricht sie mit ihrem Ansatz all jenen feministischen Vertreter:innen ›anatomischer Theorien der Ungleichheit‹, die die Fortpflanzungsfähigkeit der Frau als Quelle ihrer Machtlosigkeit begreifen (vgl. Jackson

1992: 197). Bei ihr ist es vor allem die sexuelle Ungleichheit der Geschlechter, der eine weitreichende Bedeutung im Recht zukommt. Anders als z.B. Foucault mit seinem macht- und diskurstheoretischen Ansatz oder Marx, der Recht als Ideologie und als Ausdruck der wirtschaftlichen Interessen der herrschenden Klasse verstand, sieht MacKinnon die Fehlleistung des Rechts in den Herrschaftsverhältnissen, und hier insbesondere der sexuellen Ungleichheit, manifestiert (Baer 2022: 155).

Dabei ist bei MacKinnon Sexualität als »primäre Sphäre männlicher Macht« (Freivogel 1983: 22) der Dreh- und Angelpunkt der Geschlechterungleichheit (MacKinnon 1982: 533), sei es bei ihren Arbeiten zur Pornographie, bei jenen zur Prostitution oder auch bei der von ihr formulierten feministischen Staatstheorie, der zufolge Sexualität im Patriarchat die gleiche Rolle zukommt wie der Arbeit im Kapitalismus (MacKinnon 1989a: 86). Als Vertreterin des radikalen Differenzfeminismus (Schubert/Schwartz 2021: 575), dessen Prämisse die Ungleichheit der Geschlechter bildet, kritisierte MacKinnon bereits in ihrem Aufsatz *Reflections on Sex Equality Under Law* (MacKinnon 1991) auf Geschlechterungleichheit beruhende Praktiken im Rechtssystem und forderte die Aufgabe des Gleichheitsprinzips zugunsten sozialer Gleichheit (Althoff 2010: 258).

Damit unterscheidet sich ihre Sicht von der gleichheitsfeministischen Perspektive, die in Anschlussfähigkeit an (liberal-egalitaristische) Gerechtigkeitdiskurse der zeitgenössischen politischen Theorie (wie z.B. John Rawls Theorie der Gerechtigkeit) die Naturalisierung von Geschlechterunterschieden als allein gesellschaftlich bedingt ansieht und sich eine geschlechtergerechte Gesellschaft durch die Beendigung diskriminierender Praktiken verspricht. Im Gegensatz dazu betont der Differenzfeminismus die Besonderheiten der Frau und eine Hierarchisierung der Unterschiede durch die gezielte Abwertung der weiblichen Seite. Damit verbunden ist eine gezielte Infragestellung der männlichen Norm als Ideal und Maßstab der Gleichstellung der Geschlechter. Das erhoffte Ziel ist nicht allein die Überwindung geschlechterspezifischer Unterschiede, sondern deren Befreiung aus der patriarchalen Herrschaft (Haus 2023: 389 f.).

Wie für feministische politische (Rechts-)Theorien üblich, strebt MacKinnon nach der Überwindung des *Androzentrismus*, also einem auf Männlichkeit fixierten Denken. Demnach impliziert das vergeschlechtlichte Recht eine männliche Sichtweise auf die Welt und sieht und behandelt Frauen so wie Männer sie sehen und behandeln (MacKinnon 1989: 161). Diese differenzierungstheoretische Perspektive findet sich in allen Werken MacKinnons, u.a. in ihrem Text *Theory of the state* (1989), in denen sie der Frage nach »rechtlicher Gleichheit« auf den Grund geht, aber auch schon in *Feminism unmodified. Discourses on Life and Law* (1987), in dem sie ebenfalls den »male standard« (MacKinnon 1987: 34) des Rechts kritisiert.

MacKinnons theoretische Konzepte und aktivistische Bemühungen sind durch eine emanzipatorische Perspektive miteinander verbunden. Was sie auf wissenschaftlicher Ebene bemängelt, versucht sie in der (Rechts-)Praxis zu ändern. Als ausgebildete Juristin ergeben sich (rechts-)soziologische Bezüge in ihrer Arbeit vor allem durch den intensiven Austausch und die Zusammenarbeit mit Andrea Dworkin, der US-amerikanischen Soziologin, Radikalfeministin und Wegbegleiterin von MacKinnon im Kampf gegen Pornographie. Zusammen verfassten sie einen Gesetzesentwurf, der Pornographie als Verletzung von Bürgerrechten einklagbar machen sollte (vgl. Dworkin/MacKinnon 1988). Das Ziel der beiden war keine strafrechtliche Verfolgung und Zensur pornographischen Materials durch den Staat, sondern die Schaffung einer Möglichkeit für die von Pornographie betroffenen Frauen, zivilrechtliche Klagen wegen Diskriminierung und auf diese Weise ihre Stimmen gegen die Pornoindustrie zu erheben (Wölte 1995: 413). Die Grundauffassung dieses Entwurfes, der Pornographie als sexualisierte Gewalt fasst, markierte den Anfang des so genannten Nordischen Modells (ehemals »schwedisches Modell«), das Prostitution durch ein Sexkaufverbot und damit einer Kriminalisierung der Kund:innen reguliert (Camozzi 2023: 208; MacKinnon 2007: 91f.).

3. Darstellung des Schlüsseltexts

Das Buch *Nur Worte* (1994) ist ein Musterbeispiel für MacKinnons kritische Betrachtung des amerikanischen Rechtssystems und ihren Kampf gegen geschlechtsbezogene Diskriminierung. Eingebettet in die zur Entstehungszeit des Werkes geführte politische Debatte um ein Pornographieverbot, nutzt die Autorin eine rechtssoziologische Vorgehensweise, um ihre kritische Haltung zum Thema wissenschaftlich zu untermauern. Die für das gesamte Buch zentrale These ist, dass Pornographie einen Fall von Geschlechterungleichheit darstellt, auf deren Grundlage Frauen gesellschaftlich diskriminiert und als Opfer mundtot gemacht werden. Zudem konstruiere Pornographie die soziale Realität im Sinne des Patriarchats und unterdrücke Frauen durch Sexualität (vgl. auch Wölte 1995: 412; Schütze 2022: 26).

Das Buch gliedert sich in drei voneinander unabhängige Kapitel, deren gemeinsamer Bezugspunkt die Debatte um die rechtliche Bewertung und Bedeutung pornographischen Materials darstellt. Bei den Kapiteln handelt es sich um redigierte Abschriften von Vorträgen, die MacKinnon bereits im April 1992 an der Universität von Princeton hielt und im Anschluss ausgiebig mit dem Forum und Fachkolleg:innen, u.a. solchen der feministischen Rechtstheorie, diskutierte (MacKinnon 1994: 7). Trotz dieser Überarbeitungen ging der ursprüngliche Vortragscharakter nicht

gänzlich verloren. Anders als man es von einer Rechtswissenschaftlerin erwarten würde, entspricht die gewählte Sprache keiner rechtlichen oder rechtssoziologischen Ausdrucksweise. Das Buch mutet eher kriminalgeschichtlich, belletristisch bis aktivistisch an, was das Potential bietet, die Leser:innenschaft von Beginn an auf emotionaler Ebene mitzunehmen, einen wissenschaftlichen (insbesondere wertneutralen) Zugang zu dem Werk jedoch erschwert. So fordern bereits die einleitenden Worte MacKinnons die Leser:innenschaft dazu auf, sich in die Rolle der Opfer pornographischen Materials zu versetzen. Das mit der Beschreibung gräulichster Straftaten einhergehende Unbehagen lässt die von MacKinnon konstatierte ›Sprachlosigkeit‹ betroffener Frauen nachempfinden, welche einen zentralen Bezugspunkt im ersten Kapitel »Diffamierung und Diskriminierung« (9) bildet.

Das Kapitel, das für sich genommen ein vehementes Plädoyer für die Abschaffung von Pornographie darstellt, lässt sich nur auf der Grundlage des amerikanischen Rechtssystems verstehen. Die von MacKinnon angeführte Rechtsanalyse nimmt dabei Bezug auf den Schutz von Pornographie als ›freie Meinungsäußerung‹ nach dem First Amendment. Der erste Zusatzartikel der US-amerikanischen Verfassung verbietet dem Gesetzgeber ein Gesetz zu erlassen, das die Freiheit der Rede oder Presse verletzt (Fn. 15, A.d.Ü.) Die Autorin argumentiert, dass die Einstufung pornographischen Materials als Bildsprache unter diesen Artikel rechtlich und moralisch falsch und mit einer Vielzahl praktischer Konsequenzen in der Rechtspraxis und im alltäglichen Leben verbunden sei. So führe die Wertung dazu, dass Pornographie innerhalb des Rechts lediglich als Diffamierung und nicht als (rechtlich zu unterbindende) Diskriminierung behandelt werden könne (9 ff.).

Zentral für ihr Verständnis von Pornographie ist dabei die Annahme des diskriminierenden Ausmaßes des Materials. Ihre Argumentation fußt auf der Wirkmacht illokutionärer Äußerungen, wie sie bereits in der der Sprechakttheorie von J.L. Austin in *How To Do Things With Words* (1962) angeführt wird (Fn. 41). Dieser sprechhandlungstheoretische Ansatz beschreibt, dass nicht alle Worte als *nur Worte* begriffen werden können, sondern dass auch solche Worte existieren, mit deren Äußerung ein unmittelbarer, sozialer Effekt einhergeht. Der komplexe Charakter performativer Rede beinhaltet also, dass »Sprache Handlung sein kann« (45), mit entsprechenden Folgen auf die Rechtswirklichkeit.

MacKinnon sieht diese Konsequenzen in der Institutionalisierung männlicher Dominanz und Diskriminierung von Frauen (36). Durch Pornographie werde die Welt zu einem pornografischen Ort (20), wobei die Grenzen zwischen fiktivem Charakter und realer Welt verschwimmen würden. Zudem verändere sich die durch die gewalttätige Praxis der Pornographie gesättigte Gesellschaft in dem, was Sexualität und Erregung ausmache (26). Die pornographischen Wirkmechanismen seien

wesentlich für die weibliche Unterwerfung und verhinderten die Gleichheit zwischen den Geschlechtern. Der rechtliche Schutz führe dazu, dass die Stimmen missbrauchter Frauen entweder nicht gehört oder überhört würden. Pornographie, die für MacKinnon immer gewaltsam ist (23), unterdrücke Frauen durch Sexualität in ihrer eigenen weiblichen Wahrnehmung (29) und erschwere ein Vertrauen ins Rechtssystem (11). Zudem beeinflusse die pornographische Realität auch die Sozialisation der Frauen und konstruiere ihre Wirklichkeit, denn das Aushalten von Pornographie werde gleichermaßen erlernt wie Mechanismen der Freundlichkeit, Unterwürfigkeit und weitere Weiblichkeit formierende Attribute (12).

Wesentlich für diese Entwicklung ist nach MacKinnon das Rechtssystem, dessen Fokus darauf liege, was Pornographie sagt, und nicht darauf, was sie tut (15). Pornographie im Sinne einer Theorie geschützter Rede nur als Worte und nicht als Handlung zu begreifen, steht nach MacKinnon auch im Widerspruch zur gängigen Rechtsprechung. So zweifle niemand an dem Effekt von Worten, wenn man z.B. einem Kampfhund den Befehl »töte« erteile oder ein Schild die Aufschrift »nur Weiße« trage (16 f.) und an der entsprechenden rechtlichen Wertung und Sanktionierung solcher Aussagen als kausale (Tat-)Handlung. Als Untermauerung ihres sprechhandlungstheoretischen Machtkonzepts antizipiert sie im Folgenden potentielle Gegenargumente auf unterschiedlichen Deutungsebenen. Anhand eines Vergleichs mit den härteren rechtlichen Regelungen zu Obszönität und Kinderpornographie sowie dem Verweis auf gesellschaftliche Fehlinterpretationen von Pornographie als »Fantasie« oder »Repräsentation« (27 f.) veranschaulicht sie den konstatierten Wertungswiderspruch innerhalb der amerikanischen Rechtsprechung.

Die performative Macht der Worte zeige sich auch anhand der Bedeutung des Rechts, denn hier sei es offensichtlich, dass Gesetze nicht nur Worte darstellen: »Es macht nicht mehr Sinn, Pornographie als schlichte Abstraktion und Repräsentation zu behandeln, als es Sinn macht, Recht als Simulation oder Fantasie zu betrachten.« (38).

In dem zweiten Kapitel stützt MacKinnon ihr zuvor angebrachtes Argument, indem sie erneut auf die mangelnde Stringenz der Rechtsprechung verweist. Dafür weitet sie ihre Analyse der Sprechakte auf die Bereiche »Rassistische und sexuelle Belästigungen« (51 ff.) aus.

Die Vorgehensweise verdeutlicht MacKinnons juristisches Geschick, denn das Herausarbeiten der Gemeinsamkeiten zwischen Pornographie und den angeführten Belästigungsformen dient als Mittel der rechtlichen Analogie dazu, ihr Argument für ein Pornographieverbot zu stärken (vgl. Dinielli 1994: 1947). So erkennt sie einen rechtssystematischen Widerspruch, da in anderen Kontexten Worte grundsätzlich als geeignet gelten würden, um im Sinne einer Handlung als Diskriminierungsformen eingestuft zu werden. Anhand von Fällen aus dem Arbeitsrecht

veranschaulicht MacKinnon, wie sexuelle Belästigung hier auch unabhängig von der Ausdrucksform rechtlich verstanden werde, und zwar als das, was sie tue: »auf der Grundlage des Geschlechts diskriminieren« (51). Gleiches gelte für Formen von rassistischer Belästigung, bei denen ebenfalls nicht auf den Schutz des Ersten Amendments zurückgegriffen werde (52).

Anhand einer dichten Beschreibung diverser Rechtsfälle und den entsprechenden Urteilssprüchen zur geschlechtlichen Diskriminierung veranschaulicht MacKinnon, dass im Kontext dieser Belästigungsarten keine rein individualisierte Zuschreibung erfolge, sondern eine gesellschaftliche Ungleichbehandlung gesehen und ein Schaden rechtlich anerkannt werde (53). Einem intersektionalen Ansatz entsprechend verweist sie darauf, wie Belästigung aufgrund von Rasse und Geschlecht miteinander verbunden sein können (60).

Wie kontextabhängig und diskursiv das Rechtsdenken ausgeprägt ist, veranschaulicht sie anhand zweier Bereiche: der Veränderungen durch Pornographie im Erwerbsleben (57 ff.) und rassistischen Beleidigungen im universitären Kontext. Dabei zeichnet sie nicht nur die Schwierigkeiten und Unwegsamkeiten der Rechtsprechung nach, sondern verweist auch auf die Wechselwirkungen zwischen Sprache und gesellschaftlicher Wirklichkeit (63). Durch eine differenzierte Perspektive erörtert sie zudem die Frage nach dem Bezugsobjekt rassistischer Diskriminierung, welche auf eine individuelle Person oder die Gruppe referieren kann, und erkennt dabei einen inkonsequenten Umgang des Justizsystems bei der Bestrafung von Rassendiskriminierung (56).

Das dritte Kapitel »Gleichheit und Rede« verdeutlicht die rechtlichen Widersprüche, die MacKinnon zwischen der Redefreiheit des Ersten Amendments und dem Gleichheitsanspruch, geschützt durch das Vierzehnte Amendment, sieht. Insbesondere im Hinblick auf die Einstufung von Pornographie zeigen sich der Kollisionskurs und die Priorisierung des Ersten Grundsatzes. Die Regelungen zur geschützten Rede schaffen Ungleichheit und verbergen, dass nicht alle Menschen über die gleichen Rederechte verfügen (78). MacKinnon kritisiert auch hier die Rechtsprechung, die keine wirkliche Interessensabwägung vornehme, sondern einseitig Freiheitsrechte von Männern über die Gleichheitsrechte der Frauen stelle (77 ff.). Sie fordert dazu auf, die Freiheiten des Ersten Amendments einer Gleichheitsprüfung zu unterziehen (im Sinne einer Güterabwägung), da ansonsten die Gründe für Ungleichheit übersehen würden (79). Ihr Appell umfasst einen Gleichheitsbegriff substantieller (statt formeller) Natur, der darauf gerichtet ist, »ungleiche gesellschaftliche Beziehungen zu verändern, anstatt ihrer Gleichsetzung vor dem Recht zuzuschauen« (98). Eine Vorbildfunktion hat für sie dabei das benachbarte Kanada, dessen Oberstes Gericht sich zu einer weitreichenden Kriminalisierung bestimmter Formen pornographischen Materials entschied und

damit weitgehend der in ihrem Gesetzesentwurf zugrundeliegenden Definition von Gewalt folgte (101).

4. Rezeptionsgeschichte, Wirkung, Diskussion in der Rechtssoziologie

MacKinnons Arbeiten wurde und wird weltweit viel Aufmerksamkeit zuteil. Bis heute liefern sie die Grundlage für aktuelle feministische Debatten, wie z.B. #MeeToo oder auch die Diskussionen um die Abschaffung der Prostitution, die Grundlage für Diskussionen dar.

Auffällig ist dabei, dass die Texte von MacKinnon vor allem in Hinblick auf die Grundlagen des Rechts, und hier meist von den an Rechtssoziologie interessierten Jurist:innen, rezipiert werden. Vor allem auf rechtsdogmatischer Ebene hat ihre Rechtskritik im feministischen Diskurs um Gleichheit und Differenz große Aufmerksamkeit erlangt. Dies gilt vor allem für ihre auf der Grundlage des Aristotelischen Gerechtigkeitsparadigmas – ›Gleiches gleich, Verschiedenes aber nach seiner Eigenart zu behandeln‹ – basierenden Rechtsauslegung. Diese wurde Ausgangspunkt zur Weiterentwicklung diverser Interpretationsmaßstäbe des Gleichberechtigungsartikels (Art. 3 II, III GG) in Deutschland, wie z.B. im Rahmen des von Ute Sacksofsky angeführten Dominierungs- und individualrechtlichen Differenzierungsverbots oder bei dem von Suanne Baer angeführten Hierarchisierungsverbot (Gerhard 2009: 179).

Angelehnt an die von MacKinnon und Dworkin konzipierten Antipornographiegesetze entstanden auch in Deutschland sowie im Europäischen Parlament Bemühungen, Pornographie rechtlich entgegenzutreten. Hiesige Gesetzesvorlagen boten zwar innerhalb der sozialen Bewegung, nicht jedoch beim deutschen Gesetzgeber Anlass zur Diskussion (Holzleithner 2006: 209). Auch auf der Unionsebene kam man bislang nicht über eine eher allgemein gehaltene Entschließung aus dem Jahr 1997 hinaus, jedwede Form von Pornographie in den Medien zu verhindern (Amtsblatt Nr. C 304 vom 06/10/1997: 0060).

Innerhalb der *Legal Gender Studies* wurde vor allem das von MacKinnon gezeichnete Frauenbild zum Ausgangspunkt feministischer Debatten. Dabei sind es vor allem poststrukturalistische und postkoloniale Argumente (Gerhards 2014: 21), die den Opferstatus der Frau thematisieren. Der *Poststrukturalismus* hinterfragt die konstruierte Kategorie ›Frauen‹ kritisch, die bei MacKinnon eine Gruppe unterwürfiger Opfer männlichen Begehrens darstellt. Dadurch überzeichne die Autorin die Macht sexistischer Herrschaftspraktiken der Pornographie und münde in einem verallgemeinerten Opferdiskurs (Offermann/Steiml 2014: 393). So gibt es in ihrer angeführten geschlechtlichen Rollenaufteilung weder

eine autonome weibliche Subjektivität noch eine eigene weibliche Sexualität (vgl. MacKinnon 1989: 149). Begründet wird diese Annahme mit dem Fehlen adäquater Handlungsmöglichkeiten aufgrund von ökonomischer und sozialer Abhängigkeit in patriarchalen Gesellschaften unter permanenter Anwesenheit von Zwang und Manipulation (Holzleithner 2002: 54). Auch in *Nur Worte* mangle es an weiblicher Autonomie, denn betroffene Frauen kommen selbst nicht zu Wort, sondern MacKinnon ergreife für sie die Stimme (Wölte 1995: 415f.). Damit ignoriere die Autorin die Handlungsfähigkeit der Frauen, die freiwillig in diesem Bereich arbeiten, selbst Pornographie konsumieren (Baker 1994: 1208 f.) oder ein positives Bild von Sexualität aufweisen (Ahrendts 1997: 57).

Insbesondere die jüngere feministische Theorie wirft MacKinnon zu dem *Genderessentialismus* vor. Dies betrifft MacKinnons Annahme, dass alle Frauen wesentliche, auf gemeinsamer gesellschaftlicher Unterdrückungserfahrung basierende, Attribute teilen (Harris 1990: 585; Higgins 1996: 91). Aus *postkolonialer* Sicht verkenne solch eine Perspektive die Bedeutung anderer Differenzen wie z.B. Klasse oder Rassenzugehörigkeit oder andere Lebensrealitäten (Harris 1998: 588). Sie widerspreche somit der empirischen Heterogenität und schließe systematisch die Erfahrungen bereits auf anderer Ebene marginalisierter Frauen aus. Zudem forcierten entsprechende Diskurse imperialistische oder rassistische Tendenzen, da sie als Maßstab die weiße Frau der Mittelklasse nutzen (Gerhards 2014: 21; Kapur 2002: 9 f.) und reproduzierten somit die Art von Unterdrückung, die sie eigentlich abschaffen wollen (Kempf 2016: 66).

Auch wurde der Vorschlag MacKinnons, Pornographie nicht als freie Meinungsäußerung zu schützen, sondern als Form sexualisierter Gewalt zu begreifen und entsprechend als Hassrede zu kriminalisieren, von Judith Butler aufgegriffen und kritisiert (vgl. Baer 1998; Dhawan 2018). In *Haß Spricht* (Butler 1998) (i.O. *Excitable Speech*; Butler 1997) hinterfragt Butler die zwangsläufige Reproduktion von Macht durch diskriminierende Aussagen und Hassrede kritisch und spricht sich gegen eine Forderung nach staatlicher Regulierung aus, da sie ansonsten eine Verfestigung des staatlichen Gewaltmonopols, eine Verschärfung staatlicher Kontrolle sowie eine Begrenzung der Opposition auf den Akt der juristischen Verfolgung befürchtet (Butler 1998: 41 f.). Eine unhinterfragte Akzeptanz der Zensurmacht des Staates stärke die diskursive Macht der justiziellen Sprache (ebd.: 110) und führe dazu, dass der Staat die Grenze zwischen Sagbarem und Unsagbarem ziehe (ebd. 197). Die damit einhergehende rein staatliche Normierungsmacht sei jedoch für den angestrebten gesellschaftlichen Wandel kontraproduktiv (Butler 1998: 99 f.).

Im Rahmen der klassischen soziologischen Theoriebildung dagegen fand MacKinnons Wirken kaum Berücksichtigung. Ein Rückgriff z.B. der Körpersoziologie auf ihre Arbeit scheitert daran, dass sich ihren Arbeiten keine Definition von Körper entnehmen lässt. Zwar thematisiert

und kritisiert sie die Objektivierung und Instrumentalisierung des weiblichen Körpers, die mit Pornographie einhergehe, und verweist auf Möglichkeiten der körperlichen Entfremdung bzw. Distanzierung, dies jedoch nur im Kontext der männlichen Instrumentalisierung (vgl. MacKinnon 1994: 27).

Zudem mag die geringe soziologische Bezugnahme ihrer Teilnehmer:innenperspektive geschuldet sein. So entspricht ihr Beobachtungstandpunkt verstärkt einer (juristischen) Selbstbeobachtung erster Ordnung. Zahlreiche Fälle der Rechtsprechung (insbesondere des Supreme Courts), aber auch Rechtsvergleiche mit anderen Ländern, dienen ihr als Stütze der Argumentation, darüberhinausgehende empirische Nachweise bleibt sie jedoch schuldig. So mangelt es im Sinne Luhmanns an einer empirischen adäquaten Beschreibung (Luhmann 2019: 18), bzw. lässt sich an der empirischen Evidenz ihrer Kernannahmen zweifeln. Der Mangel an Empirie ist Anknüpfungspunkt vieler Rezensionen (vgl. Dinielli 1994: 1944, 1951; Posner 1993: 34). Auf rechtssoziologischer Ebene führt er dazu, dass der gesellschaftskritische Feminismus argumentativ auf der rechtstheoretischen Ebene verwurzelt bleibt. Dies macht ihre Texte für Soziolog:innen nur schwer greifbar und wenig anschlussfähig. Das mit MacKinnons Werk einhergehende Potential bleibt somit in rechtssoziologischer Hinsicht noch unausgeschöpft.

Literatur

- Ahrendts, Katharina (1997): »Rechts-Trouble? Feministische Rechtstheorie vor neuen Herausforderungen«, in: *Freiburger FrauenStudien* 1, 49–71, <https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:0168-ss0ar-318757> (letzter Zugriff: 08.02.2024).
- Althoff, Martina (2010): »Intersektionalität. Ein neues Paradigma zur Erfassung sozialer Ungleichheit im Strafrecht?«, in: Temme, Gaby/Künzel, Christine (Hg.), *Hat Strafrecht ein Geschlecht?: Zur Deutung und Bedeutung der Kategorie Geschlecht in strafrechtlichen Diskursen vom 18. Jahrhundert bis heute*, Bielefeld: Transcript, 255–268.
- Austin, James L. (1962): *How To Do Things With Words*, Oxford: Clarendon Press.
- Baer Susanne (1998): »Inexcitable Speech. Zum Rechtsverständnis postmoderner feministischer Positionen in Judith Butlers Excitable Speech«, in: Hornscheidt, Antje/Jähner, Gabriele/Schlichter, Annette (Hg.), *Kritische Differenzen – geteilte Perspektiven*, Opladen, 229–252.
- Baer, Susanne/Elsuni, Sarah (2021): »Feministische Rechtstheorien«, in: Hilgendorf, Eric/Joerden, Jan C. (Hg.), *Handbuch Rechtsphilosophie*, Berlin: J.B. Metzler Verlag, 296–303.
- Baer, Susanne (2022): *Rechtssoziologie*, Baden-Baden: Nomos.

- Baker, C. Edwin (1994): »Of Course, More Than Words«, in: *The University of Chicago Law Review* 3, 1181–1211.
- Butler, Judith (1998): *Haß spricht – Zur Politik des Performativen*, Berlin: Berlin-Verlag.
- Butler, Judith (1997): *Excitable Speech – A Politics of the Performative*, London: Routledge.
- Camozzi, Anna (2023): »Prostitution in der Schweiz: eine kritisch-feministische Würdigung der Rechtslage nach Catharine A. MacKinnon Das Schwedische Modell als Alternative?«, in: Beier, Marisa et al. (Hg.), *Gender und Recht: Perspektiven aus den Legal Gender Studies*, Bielefeld: Transcript, 203–222.
- Chapman, Roger (2015): *Culture Wars in America: An Encyclopedia of Issues, Viewpoints, and Voices*, 2. Aufl. (eBook), New York: Routledge.
- Dhawan, Nikita (2018): »Meinungsfreiheit, Hassrede und die Politiken der Zensur«, *Frühmittelalterliche Studien* 36 (2), 322–334.
- Dinielli, David C., (1994): »Review of Only Words«, *Michigan Law Review* 6, 1943–1952.
- Dworkin, Andrea/MacKinnon, Catharine A. (1988): *Pornography and Civil Rights: A New Day for Women's Equality*, Minneapolis: Organizing Against Pornography.
- Freivogel, Lisbeth (1983): »Theorieansätze von Catharine A. MacKinnon: Sexualität – Macht – Politik«, *Emanzipation: feministische Zeitschrift für kritische Frauen* 7, 22–25.
- Geisler, Florian (2018): »Materialismus und feministische Staatstheorie. Lesenotiz zu Catharine MacKinnons ›Toward a Feminist Theory of the State‹«, in: theorieblog.de, 29.11.2018, <https://www.theorieblog.de/index.php/2018/11/materialismus-und-feministische-staatstheorie-lesenotiz-zu-catharine-mackinnons-toward-a-feminist-theory-of-the-state/> (letzter Zugriff: 24.01.2024).
- Gerhard, Ute (2009): »Von der Frauenbewegung zur feministischen Rechtswissenschaft – Wegmarken und Diskussionen«, *Kritische Vierteljahresschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft* 92 (2), 163–180.
- Gerhards, Theresa (2015): *Opferfeminismus? – Catharine MacKinnons feministische Subjektkonzeptionen zwischen Viktimisierung und Handlungsfähigkeit*, Saarbrücken: Akademiker Verlag.
- Harvard Law School (2023): »Catharine A. MacKinnon James Barr Ames Visiting Professor of Law. Online«, <https://hls.harvard.edu/faculty/catharine-a-mackinnon/> (letzter Zugriff: 18.10.2023).
- Harris, Angela. (1990): »Race and Essentialism in Feminist Legal Theory«, in: *Stanford Law Review* 42 (3), 581–616.
- Haus, Michael (2023): *Grundlagen der Politischen Theorie*, Wiesbaden: Springer VS.
- Higgins, Tracy (1996): »Anti-Essentialism, Relativism, and Human Rights«, in: *Harvard Women's Law Journal* 19, 89–126.
- Holzleithner, Elisabeth (2002): »Sexuelle Anatomie. Ein Konzept im Spannungsfeld von Recht, Macht und Freiheit«, in: *Olympe, feministische Arbeitshefte zur Politik* 2, 48–59.

- Holzeithner, Elisabeth (2006): »Pornographie. Ritualisierungen des Sexuellen im Spiegel feministischer Theorien«, in: Sauer, Birgit/Knoll, Eva M. (Hg.), *Ritualisierung von Geschlecht*, Wien: WUV, 203–221.
- Jackson, Emily (1992): »Catharine MacKinnon an Feminist Jurisprudence. A Critical Appraisal«, in: *Journal of Law and Society* 19 (2), 195–213.
- Kapur, Ratna (2002): »The Tragedy of Victimization Rhetoric: Resurrecting the ›Native‹ Subject in International/ Post-colonial Feminist Legal Politics«, in: *Harvard Human Rights Journal* 15 (1), 1–37.
- Kempf, Annegret (2016): »Frauenförderung und strategischer Essentialismus – Eine Analyse im Spannungsfeld von theoretischem Anspruch und politischer Praxis«, in: *Freiburger Zeitschrift für GeschlechterStudien* 22 (1), 65–80.
- Luhmann, Niklas (2019): *Das Recht der Gesellschaft*, Berlin: Suhrkamp.
- MacKinnon, Catharine A. (1982): »Feminism, Marxism, Method, and the State. An Agenda for Theory«, in: *Signs* 3, 515–544.
- MacKinnon, Catharine A. (1987): *Feminismus unmodified. Discourses on Life and Law*, Cambridge, MA/London: Harvard Univ. Press.
- MacKinnon, Catharine A./Dworkin, Andrea (1987): *The Harm's Way. The Pornography Civil Rights Hearings*, Cambridge, MA/London: Harvard Univ. Press.
- MacKinnon, Catharine A. (1989): *Toward a Feminist Theory of the State*, Cambridge, MA/London: Harvard Univ. Press.
- MacKinnon, Catharine A. (1989a). »Feminismus, Marxismus, Methode und der Staat. Ein Theorieprogramm«, in: List, Elisabeth/Studer, Herlinde (Hg.), *Denkverhältnisse. Feminismus und Kritik*, Frankfurt a. M.: Suhrkamp, 86–132.
- MacKinnon, Catharine A. (1991): »Reflections on Sex Equality under Law«, in: *The Yale Law Journal* 5, 1281–1328.
- MacKinnon Catharine A. (1994): *Nur Worte*, Frankfurt am Main: Fischer.
- MacKinnon Catharine A. (2007): *Are Women Human? And Other International Dialogues*, Cambridge, MA/London: The Belknap Press of Harvard University Press.
- MacKinnon, Catharine A. (2011): »Catharine MacKinnon Interview: Paving the Way for Gender Equality in Law and Society«, *Life Stories*, <https://www.youtube.com/watch?v=ns2tmBopstE> (letzter Zugriff: 18.10.2023).
- MacKinnon, Catharine A. (2016): »Sex, Lies and Justice: a conversation between Catharine MacKinnon and Ron Suskind«, https://www.youtube.com/watch?v=uflxaC_opAo&t=621s (letzter Zugriff: 18.10.2023).
- MacKinnon, Catharine A. im Gespräch mit Baer, Susanne (2019): »Gleichheit, realistisch«, in: Baer, Susanne/Lepsius, Oliver/Schönberger, Christoph/Waldhoff, Christian/Walter, Christian (Hg.), *Jahrbuch des Öffentlichen Rechts der Gegenwart*, Tübingen: Mohr Siebeck, 361–375.
- Oberkofler, Anja (2001): »Kritische Ansätze im amerikanischen Rechtsdenken«, in: *UTOPIE kreativ* (Okt.), 925–934.
- Offermann, Stefan/Steiml, Silke (2014): »I want the right to see a dirty picture. Die feministische Auseinandersetzung mit Pornographie von der

- sexuellen Revolution bis zu den Porn Studies«, in: Feminismus Seminar (Hg.), *Feminismus in historischer Perspektive: Eine Reaktualisierung*, Bielefeld: Transcript, 367–414.
- Posner, Richard A. (1993): »Obsession – Only Words by Catharine A. MacKinnon«, in: *The New Republic* 209, 31–36.
- Schubert, Karsten/Schwiertz, Helge (2021): »Konstruktivistische Identitätspolitik. Warum Demokratie partikulare Positionierung erfordert«, in: *Zeitschrift für Politikwissenschaft* 31, 565–593.
- Schütze, Christian V. (2022): *Die Subversion verletzender Worte: Grundlagen einer Politik des Performativen*, Frankfurt a. M.: Campus Verlag.
- Smith College (2023): »Why is Smith College a Women's College?«, <https://www.smith.edu/about-smith/why-a-womens-college> (letzter Zugriff: 18.10.2023).
- University of Michigan (2023): »Catharine A. MacKinnon Elizabeth A. Long Professor of Law«, <https://michigan.law.umich.edu/faculty-and-scholarship/our-faculty/catharine-mackinnon> (letzter Zugriff: 18.10.2023).
- Wahl, Tim (2005): »Die Critical Legal Studies. Ansätze zu einer progressiven Kritik des Rechts«, in: *Forum Recht* 2, 45–47.
- Wölte, Sonja (1995): »Review von Nur Worte, Catharine A. MacKinnon«, in: *Kritische Justiz* 3, 412–417.